

# Satzung über die öffentliche Bücherei des Marktes Gangkofen

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Gangkofen für die öffentliche Bücherei des Marktes Gangkofen und deren Benutzung folgende Satzung:

## **§ 1 Widmung der Bücherei als öffentliche Einrichtung**

Der Markt Gangkofen betreibt eine öffentliche Bücherei als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung ist jedermann möglich.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Der Markt bestimmt die Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei nach Bedarf durch Beschluss des Marktgemeinderates. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang zur öffentlichen Bücherei bekannt gemacht.

## **§ 3 Benutzungsregeln für die öffentliche Bücherei**

Die Benutzung der Bücherei ist mit folgenden, vom Benutzer zu beachtenden Regeln verbunden:

01. Für die Bücherei mit ihren Beständen an Büchern und sonstigen Medien:

- a) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten.
- b) Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Bücherei mitzuteilen.
- c) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien unentgeltlich für 4 Wochen entliehen. Präsenzbestände sind nur kurzfristig entleihbar und müssen während der Öffnungszeiten der Bücherei vorhanden sein.
- d) Wird die Leihfrist unerlaubt überschritten, so ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach einer gesonderten Gebührensatzung richtet.
- e) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- f) Bücher und andere Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei des Marktes befinden, können über den Bayerischen Leihverkehr zur Verfügung gestellt werden.
- g) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und anderen Medien schonend zu behandeln und vor Verschmutzung zu bewahren.
- h) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich angemahnt.
- i) Die Angaben des Benutzers gegenüber der Bücherei werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift bei Anmeldung zur Benutzung der öffentlichen Bücherei und/oder der Internet-Arbeitsplätze gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

02. Für die Internet-Arbeitsplätze in der öffentlichen Bücherei:

Die öffentliche Bücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei von den Benutzern der Bücherei genutzt werden kann.

- a) Zugangsberechtigt sind Personen mit einem Lebensalter ab 12 Jahren, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises der öffentlichen Bücherei des Marktes Gangkofen sind und sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen für die Internet-Arbeitsplätze einverstanden erklärt haben. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren benötigen außer dem Bibliotheksausweis der Bücherei des Marktes Gangkofen eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

- b) Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze erfolgt nach einer vorherigen fernmündlichen oder persönlichen Anmeldung in der Bibliothek.
- c) Die Nutzungsdauer an den Internet-Arbeitsplätzen ist auf 0,5 Stunden je Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt und sonst keine Benutzer auf das Freiwerden des Internetarbeitsplatzes warten. Sollte ein angemeldeter Termin um mehr als 5 Minuten versäumt werden, so wird die Benutzung anderweitig vergeben.
- d) Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie von Bestellungen ist untersagt, ebenso die bewusste Manipulation von Hard- und/oder Software. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verbote kann das Büchereipersonal den sofortigen Ausschluss von der Benutzung des Internetplatzes und die Verweisung aus der öffentlichen Bücherei aussprechen. Bei erneuter Zuwiderhandlung innerhalb eines Jahres kann der völlige Ausschluss von der Benutzung der Bücherei ausgesprochen werden.
- e) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist in der eigenen Verantwortung des Benützers das jeweils geltende Urheberrecht zu beachten.

#### § 4 Haftung des Marktes

Der Markt haftet im Rahmen der Benützung der zur Verfügung gestellten Internet-Arbeitsplätze nicht für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang zum Internet abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird eine Filtersoftware eingesetzt. Der Markt haftet nicht dafür, dass die eingesetzte Filtersoftware permanent auf dem neuesten Stand der Technik steht.

#### § 5 Haftung der Benützer

Die Benützer der öffentlichen Bücherei haften dem Markt Gangkofen für jeglichen Schaden, welcher vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit an den Einrichtungen der öffentlichen Bücherei, an den Medienbeständen und an den bereitgestellten Internet-Arbeitsplätzen (Hardware und/oder Software) entsteht.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 20.11.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bücherei des Marktes Gangkofen vom 24.11.1991 außer Kraft.

Gangkofen, den 14.11.2001  
MARKT GANGKOFEN

Wambrechtshammer  
Bürgermeister

(Siegel)